



Amtsgericht Brühl
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der **[REDACTED]**

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ralf Niehus, Gerbermühlstr. 9,
60594 Frankfurt,

gegen

Frau **[REDACTED]**

Beklagte,

hat das Amtsgericht - Zivilgericht - Brühl
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
05.05.2020
durch den Richter am Amtsgericht Riemenschneider
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 359,60 € nebst
Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins
aus jeweils 89,90 € seit dem 17.06.2019, 17.07.2019,
17.08.2019 und 17.09.2019 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist bis auf einen Teil der Nebenforderungen begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus dem von den Parteien geschlossenen Vertrag einen Anspruch in Höhe der Klageforderung. Nach dem Vertrag der Parteien hatte die Beklagte monatlich 89,90 € zu zahlen. Aufgrund der festen jeweils zwölfmonatigen Laufzeit des Vertragsverhältnisses war dieses von der Beklagten nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündbar, das heißt, dann, wenn ihr das Festhalten an dem Vertrag bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit bzw. eine vertragsgemäße Kündigung mit Frist von zwei Monaten vor Ende der Laufzeit auch unter Berücksichtigung der Interessen der Klägerin nicht zuzumuten war. Das hat die Beklagte nicht dargelegt. Grundsätzlich lag es aufgrund der Vereinbarung der festen Laufzeit in ihrem Risikobereich, wenn sie das Leistungsangebot der Klägerin nicht nutzen konnte. Wenn es der Beklagten darauf ankam, ohne längere Vertragsbindung entgeltliche Leistungen nur gemäß ihres Bedarfes und ihrer Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen, hätte sie sich ein Angebot ohne feste Laufzeit suchen müssen, also etwa ein solches, bei dem die Nutzung der Power Plate einzeln bezahlt wird. Wenn sie den Vorteil des im Durchschnitt regelmäßig günstigeren Preises für die einzelne Nutzung bei einem Vertrag mit Laufzeit gegenüber einer jeweils einzeln zu bezahlenden Nutzung erhalten wollte, muss sie auch den Nachteil hinnehmen, dies bei Veränderungen in ihrem Bereich nicht vollständig über den gesamten Zeitraum nutzen zu können.

Überdies hat die Beklagte aber auch nicht dargelegt, dass sie aus gesundheitlichen Gründen die Leistungen der Klägerin nicht mehr nutzen konnte. Nach dem vorgelegten Attest war sie allenfalls „nicht mehr in der Lage an jeglichen Sportarten teilzunehmen“. Die Nutzung einer so genannten Power Plate ist jedoch weder Sport noch Teilnahme an einer Sportart. Vielmehr handelt es sich um eine Vibrationsbehandlung, die physiologischen Nutzen gerade unter Vermeidung von Sport erbringen soll.

Es kann zudem nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagte das Vertragsverhältnis kündigte, denn die Klägerin hat unwidersprochen mit Beleg durch eine von der Beklagten unterschriebene Notiz vorgetragen, dass die Parteien sich darauf einigten, dass das Vertragsverhältnis nicht beendet werden sollte, sondern nur für Februar, März und April 2019 ruhend gestellt werden sollte.

Der Anspruch auf Verzinsung ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Weitere Nebenforderungen sind nicht schlüssig dargelegt, denn die Klägerin hat dazu nichts vorgetragen, mithin keine Tatsachen, die einen weiteren Verzugsschaden in geltend gemachter Höhe ergeben.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Absatz 2, 708 ff. ZPO.

Streitwert: 359,60 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Riemenschneider